

Heinz Cornel

Resozialisierung durch Soziale Arbeit

Ein Lehrbuch für Studium und Praxis

Kohlhammer

Kohlhammer

Der Autor



Dr. Heinz Cornel ist Jurist, Sozialpädagoge und Kriminologe und war von 1988 bis 2019 Professor für Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie an der Alice Salomon Hochschule Berlin. Dort leitet er seit 2006 und auch weiterhin die wissenschaftliche Weiterbildung. Vorher war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich Rechtswissenschaften der Goethe-Universität und am Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frankfurt am Main sowie Leiter der soziotherapeutischen Abteilung des DFG-Projekts »Soziotherapie mit Delinquenten« am Sigmund Freud Institut, in dessen Rahmen er nach vielen Jahren ehrenamtlicher Straffälligenhilfe fünf Jahre mit haftentlassenen mehrfach vorbestraften Männern in einem offenen stationären therapeutischen Setting arbeitete. Von 2009 bis 2015 war er Präsident des DBH-Fachverbands für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, vormals Deutsche Bewährungshilfe, und seit mehr als 30 Jahren ist er Mitglied des Vorstands der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen in Berlin.

Seine Forschungen beschäftigen sich vornehmlich mit Kriminologie, Strafvollzug, Kriminalpolitik, Gewaltprävention, Resozialisierung sowie Alternativen zur Freiheitsstrafe. Er ist Mitherausgeber und Redaktionsmitglied der Fachzeitschrift ›Neue Kriminalpolitik‹, der Gesetzessammlung ›Recht der Resozialisierung‹ (sechs Auflagen) und des

›Handbuchs Resozialisierung‹ (vier Auflagen) sowie Mitautor des Diskussionsentwurfs für ein Landesresozialisierungsgesetz.

Heinz Cornel

Resozialisierung durch Soziale Arbeit

Ein Lehrbuch für Studium und Praxis

Verlag W. Kohlhammer

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in diesem Buch berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese von jedermann frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie nicht eigens als solche gekennzeichnet sind.

Es konnten nicht alle Rechtsinhaber von Abbildungen ermittelt werden. Sollte dem Verlag gegenüber der Nachweis der Rechtsinhaberschaft geführt werden, wird das branchenübliche Honorar nachträglich gezahlt.

Dieses Werk enthält Hinweise/Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalt der Verlag keinen Einfluss hat und die der Haftung der jeweiligen Seitenanbieter oder -betreiber unterliegen. Zum Zeitpunkt der Verlinkung wurden die externen Websites auf mögliche Rechtsverstöße überprüft und dabei keine Rechtsverletzung festgestellt. Ohne konkrete Hinweise auf eine solche Rechtsverletzung ist eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten nicht zumutbar. Sollten jedoch Rechtsverletzungen bekannt werden, werden die betroffenen externen Links soweit möglich unverzüglich entfernt.

1. Auflage 2021

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-036044-0

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-036045-7

epub: ISBN 978-3-17-036046-4

mobi: ISBN 978-3-17-036047-1

Vorwort

Verstreute Beiträge zur Resozialisierung gibt es viele in den einschlägigen Fachzeitschriften, und im Handbuch Resozialisierung, dessen Mitherausgeber ich von Beginn an über vier Auflagen bin, sind wichtige Aspekte in 35 Beiträgen auf mehr als 700 Seiten sehr grundlegend zusammengefasst.¹ Dieses neue Lehrbuch für Studium und Praxis soll durch das systematische Behandeln von 15 Themen der »Resozialisierung durch Soziale Arbeit« aus einer Feder und seinem praxisnahen didaktischen Aufbau eine andere Qualität gewinnen. Neben Sozialarbeiter_innen können sich auch Jurist_innen und Psycholog_innen für den Beitrag der Sozialen Arbeit zur Resozialisierung interessieren.

Das Lehrbuch will zugleich ein Lernbuch sein und ist deshalb in 15 Lektionen mit Praxisbezug und vertiefenden Literaturhinweisen gegliedert. Jede dieser Lektionen im Umfang von etwa sieben bis fünfzehn Seiten ist in etwa ein bis zwei Stunden zu lesen oder mit einem Workload von zwei bis drei Stunden zu bearbeiten. Dieser Aufbau erscheint mir nach mehr als 35 Jahren Erfahrung in der Lehre zu Themen der Resozialisierung an verschiedenen Hochschulen auf Bachelor und Masterniveau und in der Weiterbildung als besonders geeignet für den Studienbetrieb.

Die einzelnen Lektionen erörtern die jeweiligen Fragestellungen auf dem aktuellen Niveau der konzeptionellen Entwicklung, des theoretischen Diskurses, des kriminologischen Erkenntnisstandes einschließlich entsprechender Daten zur deutschen Kriminalpolitik und der Praxis. Die Anzahl der Lektionen und deren Umfang sowie die Ausrichtung auf den Kompetenzerwerb ermöglichen eine Verwendung im Studium. Aber auch für die Praxis ist ein gezieltes Nachschlagen für spezifische Arbeitsfelder gut möglich.

Berlin im Januar 2020
Heinz Cornel

¹ Cornel/Kawamura-Reindl/Sonnen 2018.

Inhalt

Vorwort

Einleitung

Lektion 1: Was bedeutet Resozialisierung in welchen kriminalpolitischen Kontexten?

Lektion 2: Mit welcher Zielsetzung und zu wessen Nutzen sollte Resozialisierung betrieben werden?

Lektion 3: Welche besondere Bedeutung hat die Soziale Arbeit für die Resozialisierung?

Lektion 4: Welche Haltungen und Handlungsmethoden benötigt die Soziale Arbeit im Kontext der Resozialisierung?

Lektion 5: Welche besonderen Probleme ergeben sich daraus, wenn Soziale Arbeit zur Resozialisierung in Zwangskontexten stattfindet?

Lektion 6: Welche Rolle spielen fehlende (materielle) Ressourcen, soziale und persönliche Kompetenzen und Probleme des Übergangs bei der Resozialisierung?

Fallgeschichte

- Lektion 7: Welche Rechtsgrundlagen sind für die Soziale Arbeit im Kontext der Resozialisierung von Bedeutung?**
- Lektion 8: Wie kann Soziale Arbeit direkt nach Bekanntwerden einer Straftat und bei drohender Inhaftierung zur Resozialisierung beitragen?**
- Lektion 9: Wie wirkt Soziale Arbeit resozialisierend durch die Soziale Hilfe im Strafvollzug und in der Untersuchungshaft?**
- Lektion 10: Welche Aufgaben zur Resozialisierung müssen in der Bewährungshilfe geleistet werden und wie sind diese zu organisieren?**
- Lektion 11: Welche Bedeutung für die Resozialisierung kommt der Freien Straffälligenhilfe zu?**
- Lektion 12: Inwieweit geht es auch bei Mediation im Strafverfahren und insbesondere dem Täter-Opfer-Ausgleich um Resozialisierung?**
- Lektion 13: Welche jugendspezifischen Kompetenzen brauchen die Fachkräfte der Sozialen Arbeit für Resozialisierungsprozesse?**
- Lektion 14: Welche genderspezifischen und interkulturellen Kompetenzen brauchen die Fachkräfte der Sozialen Arbeit für Resozialisierungsprozesse?**
- Lektion 15: Wie könnte eine Perspektive der Resozialisierung durch Soziale Arbeit aussehen, in der nicht das Strafen und die Freiheitsstrafe im Mittelpunkt stehen?**

Literaturverzeichnis

Stichwortverzeichnis

Einleitung

Resozialisierung durch Soziale Arbeit ist eng verbunden mit spezifischen Arbeitsfeldern wie z. B. der Jugendhilfe im Strafverfahren, der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe, der Sozialen Hilfe im Strafvollzug und der Freien Straffälligenhilfe. So sehr diese Verortung nahe liegt und möglicherweise auch eine erste Orientierung gibt, so sehr beinhaltet sie auch in zweifacher Weise eine unzulässige Beschränkung: Delinquenz ist zum einen in allen Lebensbereichen anzutreffen, weil sie alltäglich ist, und deshalb haben auch Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen außerhalb der oben genannten spezifischen Arbeitsfelder, beispielsweise in der offenen Jugendarbeit und Heimerziehung, in der Schule und Suchtberatung, mit Delinquenz zu tun, möglicherweise einen kriminal- oder gewaltpräventiven Auftrag und mit Resozialisierung zu tun. Zum zweiten aber ist Resozialisierung nicht zu leisten ohne intensive Vernetzung aller Sozialer Dienste, Institutionen und Leistungsträger. Verbindliche Kooperationen können und müssen Stigmatisierungen, Ausgrenzungen und strafendem Einschluss entgegenwirken, denn Delinquenz ist keine Eigenschaft einer gesellschaftlichen Minderheit, sondern Produkt einer gesellschaftlichen Zuschreibung. Die Profession der Sozialen Arbeit muss sich ihrer eigenen Rolle in diesem Kriminalisierungsprozess klar werden – auch diesem Ziel soll dieses Lehrbuch dienen. Zu diesem Zweck werden zunächst Begriff und Zielsetzung der Resozialisierung erörtert, dann das Verhältnis zur Sozialen Arbeit unter unterschiedlichen Perspektiven betrachtet und schließlich unterschiedliche Institutionen, Handlungsmethoden und Hilfearten zum Thema gemacht. Die letzten Lektionen beschäftigen sich mit spezifischen Lebenswelten und Kompetenzen sowie arbeitsfeld- und zielgruppenübergreifenden Aspekten.

Beginnend mit Lektion 6 wird anhand einer Fallgeschichte versucht, Lebenslagen und Lebenswelten straffällig gewordener Menschen darzustellen, um so das Hilfesystem, die Hilfemöglichkeiten der sozialen Arbeit, rechtliche Grundlagen mit den vorhandenen Institutionen und das methodische Vorgehen besser verständlich zu machen. Diese Fallgeschichte soll Übungen hinsichtlich verschiedener Institutionen und Hilfeleistungen ermöglichen und richtet ihren Fokus auf die Resozialisierung durch Soziale Arbeit. Es sei schon hier darauf hingewiesen, dass diese Fallkonstellationen mit einem Hilfebedarf zur Resozialisierung durch Soziale Arbeit weder internationale Verbrechen und Wirtschaftskriminalität mit viel größeren Schäden ignorieren noch die Tatsache, dass ein bedeutender Anteil der Delinquenz unentdeckt im Dunkelfeld bleibt. Die Fallübung mit ihren spezifischen Ausprägungen folgt allein didaktischen Überlegungen.

Lektion 1: Was bedeutet Resozialisierung in welchen kriminalpolitischen Kontexten?

Der Begriff der Resozialisierung wird inzwischen seit mehr als hundert Jahren im Kontext des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe verwendet², wenn es um die Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen geht. Noch bevor die Definition vertiefend in ihrer Genese betrachtet wird, sollen kurz die unterschiedlichen Mutmaßungen über den Anlass einer solchen Wiedereingliederung erörtert werden. Stellt eine Straftat selbst den Täter oder die Täterin außerhalb der Gesellschaft, so dass eine Wiedereingliederung notwendig ist? Ist das gegebenenfalls bei jeder Straftat so, also auch bei einem Bagatelldelikt oder einem Steuerdelikt eines sozial ansonsten unauffälligen Managers? Das wäre insofern erstaunlich, als schon der französische Soziologe Emile Durkheim vor 120 Jahren feststellte, dass Kriminalität ein normales Phänomen darstellt³, und die kriminologische Dunkelfeldforschung viele Male erwiesen hat, dass mehr als 80 % aller Menschen bereits Straftaten begangen haben. Müssen diese danach alle resozialisiert bzw. wieder eingegliedert werden? Oder müssen nur die resozialisiert werden, deren Delinquenz als Folge ihrer sozialen Lebenslage oder persönlichen Probleme, biografischen Benachteiligungen und mangelnden sozialen Kompetenzen gesehen wird? Wer erkennt solche möglichen Ursachen und wer sollte die Konsequenzen festlegen? Die Gerichte sind für solche Entscheidungen wenig kompetent und haben auch mit der Schuldfeststellung und Festlegung der Sanktion eine andere Aufgabe, wenngleich sie gem. § 46 StGB »die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind«, berücksichtigen müssen. Möglicherweise ist auch die

Wiedereingliederung vor allem deshalb nötig, weil die Stigmatisierung, Kriminalisierung, Bestrafung und das Einsperren des_der Delinquent_in diese_n aus der Gesellschaft ausgegliedert und ausgegrenzt haben. Dann wäre der Anlass und der Grund der Resozialisierung vor allem die vorangegangene Reaktion auf das strafbare Verhalten, mit klaren Konsequenzen für eine rationale Kriminalpolitik. Schon zu Beginn der Klärung des Begriffs der Resozialisierung zeigt sich, wie eng dieser mit den Vorstellungen von den Kriminalitätsursachen und Strategien sozialer Kontrolle verbunden ist.

Der Begriff Resozialisierung ist entgegen dem ersten Anschein weniger ein Fachbegriff mit klar definierter Bedeutung als vielmehr Synonym für ein ganzes Programm, das in verschiedenen Ausprägungen bezogen auf den Strafvollzug, aber auch im Zuge verschiedener in den letzten hundert Jahren entstandener ambulanter sozialer Hilfen und Unterstützungsformen als Reaktion auf Delinquenz die so genannte gerechte Vergeltung⁴ ersetzt hat, ersetzen will oder auch nur als Substitut jener Straflegitimation fungiert.⁵ Aus den zwei Wortbestandteilen »Re« und »Sozialisierung« allein wird man auf die Bedeutung nicht schließen können. Das aus dem lateinischen kommende Präfix ›Re‹ deutet darauf hin, dass etwas zurückgeführt oder wiederhergestellt werden soll, aber der Ursprung des zweiten Wortteils ist nicht eindeutig geklärt, obwohl dies für die Bedeutung selbst von Belang sein kann: Sozialisierung kann sich einfach auf die Gesellschaft beziehen, so dass mit Resozialisierung die Wiedereingliederung in die Gesellschaft oder die Rückführung in die Gesellschaft gemeint ist. Man kann den Wortteil ›Sozialisierung‹ aber auch als aus der Sozialisationstheorie abgeleitet begreifen, als einen Prozess, in dem mehr oder weniger intentional gelernt wird. Dieser Bezug auf die Sozialisation darf aber nicht zu zwei Fehlern verleiten: Zum einen sind straffällig gewordene Menschen nicht unsozialisiert, sondern hatten gegebenenfalls in ihrem Sozialisationsprozess nur eingeschränkte Möglichkeiten, soziale Kompetenzen zu erwerben. Ein nicht-sozialisierter Mensch ist nicht lebensfähig und nur als konstruiertes stigmatisierendes Feindbild denkbar.⁶ Zum Zweiten darf die Anlehnung an die primäre und sekundäre Sozialisation in der Kindheit und Jugend nicht dazu führen, dass man sich in der Methodik,

hinsichtlich der Partizipation und den Vorstellungen von Macht und Autonomie bei der Resozialisierung an einer solchen Parallele orientiert.

Wiedereingliederung in die Gesellschaft betrifft das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft. Dies bedeutet aber nicht, dass im Prozess der Resozialisierung allein das Individuum sich verändern muss und wird. Konzepte der Resozialisierung sind also per se nicht individuumszentriert⁷ – ob sich die Gesellschaft mit ihren Institutionen vor allem ändern muss, weil die straffällig gewordene Person die Norm kaum einhalten konnte oder die Sanktion diesen Menschen ausschloss, oder ob es vor allem um Änderungen und Lernprozesse beim Individuum geht – darüber sagt die Konzeption der Resozialisierung nichts aus. Häufig wird es um einen Prozess gehen, bei dem sich das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft dadurch ändert, dass sich beide bewegen und verändern. Deshalb basiert das kriminalpolitische Programm der Resozialisierung auch nicht ausschließlich auf ätiologischen Kriminalitätstheorien, die die Ursachen der Delinquenz personenbezogen ergründen wollen, sondern nimmt im Gegenteil auch die Prozesse der Kriminalisierung und Instanzen der sozialen Kontrolle in den Blick. Diese Aspekte werden in diesem Buch immer wieder eine Rolle spielen.

Will man die Inhalte des Begriffs der Resozialisierung konkretisieren, so wird das nur unter Bezug auf den kriminalpolitischen Kontext gelingen. Es mag zunächst trivial erscheinen festzustellen, dass – neben den oben genannten Bezugnahmen auf kriminologische Annahmen zu den Delinquenzursachen – die Inhalte auch davon abhängen, ob man den Begriff der Resozialisierung auf inhaftierte Personen, von Haft bedrohte Personen, haftentlassene Personen oder solche bezieht, die nur zu Geldstrafen verurteilt wurden oder deren Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Tatsächlich aber findet man in der (frühen) Literatur zur Resozialisierung Quellen, die sich ausschließlich auf Gefangene beziehen,⁸ während neuere Definitionen einen umfassenden Begriff der Resozialisierung haben, die nicht Institutionen gebunden sich allein auf Justizvollzugsanstalten, Gefangene und Haftentlassene beziehen, sondern denen es um umfassende Integration und Teilhabe aller straffällig gewordenen Menschen geht.⁹ So wird der Begriff der Resozialisierung auch in diesem Lehrbuch verstanden.¹⁰

In der Geschichte des Strafrechts, der sozialen Kontrolle und Kriminalpolitik hat es in den letzten Jahrhunderten eine Reihe von Begriffen gegeben, die entweder dem der Resozialisierung gleichgesetzt wurden, ihm vorangingen oder ihn ersetzen sollten. In früheren Jahrhunderten sprach man von Besserung, ein moralisch stark besetzter und wohl auch überheblicher Begriff, zumal sich die nicht straffällig gewordenen Menschen dadurch zugleich als die schon besseren definierten. Immerhin aber war das kriminalpolitische Ziel der Besserung eines, das der reinen Vergeltung, der Abschreckung und dem Unschädlichmachen entgegengesetzt wurde.¹¹ Im frühen 20. Jahrhundert wurde als Alternative dazu der Begriff der Erziehung auch im Kontext von Strafrecht und Strafvollzug verwendet,¹² wie er von der Jugendgerichtsbewegung für Jugendliche üblich war. Dies hat sich aber nicht durchgesetzt, weil es nicht die Aufgabe eines Staates sein kann, seine volljährigen mündigen Staatsbürger_innen zu erziehen. Seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts wurden die Begriffe Ersatzsozialisation¹³, (soziale) Integration¹⁴, Rehabilitation¹⁵ oder Nachsozialisation¹⁶ vereinzelt genutzt, die sich aber ebenfalls nicht durchsetzten.

Deshalb verwende auch ich in Kenntnis der Kritik an seinen Unschärfen den Begriff der Resozialisierung¹⁷ und werde in diesem Lehrbuch zum einen durch die Beschreibung konkreter Arbeitsweisen und Konzeptionen der Resozialisierung als auch durch die Definition des Kontextes hinsichtlich Strafrecht, sozialer Kontrolle und (eingeschränkter) Freiwilligkeit (► [Lekt. 5](#)) versuchen, dem Begriff zusätzlich Konturen zu geben.

Damit sich der Leser und die Leserin ein Bild von den Inhalten der Resozialisierung machen können, sollen im Folgenden konkret einige Aspekte genannt werden:

- **Beratung** im Kontext von Delinquenz in allen Phasen von der (eventuell noch unentdeckten) Deliktsbegehung, über polizeiliche Vorladungen und drohende Untersuchungshaft, von Möglichkeiten der Ratenzahlung bei Geldstrafen oder der Vermeidung von

Ersatzfreiheitsstrafen bis hin zu Beratungen während der Inhaftierung, zur Vorbereitung der Haftentlassung oder danach. In diesen Beratungen kann es um ganz verschiedene Aspekte gehen, von persönlichen Problemen über Chancen und Möglichkeiten zur Integration bis zum Verhalten bei Stigmatisierungen und Ausgrenzungen.

- **Motivation** straffällig gewordener Menschen, um sich selbst um die eigene Lebenslagenverbesserung, Integration und das Ergreifen von Chancen zu bemühen (Hilfe zur Selbsthilfe), weil die im Lebenslauf und insbesondere im Kontext von Straffälligkeit erlebte Ausgrenzung, Stigmatisierung und Perspektivlosigkeit häufig zur Resignation führen und so tatsächlich vorhandene Hilfen nicht genutzt werden.
- **Unterstützung bei der Gestaltung von Übergängen** (► [Lekt. 6](#)), weil straffällig gewordene Menschen in ihrer Biografie häufig schwierige mit Krisen verbundene Übergänge erlebt haben und weil Inhaftierungen und Haftentlassungen problematische, oft nicht gut planbare Übergänge darstellen.
- **Materielle Hilfen** zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich einer gesicherten langfristigen Wohnung. Dazu wird es häufig nötig sein, den Klienten oder die Klientin bei der Wahrnehmung sozialrechtlicher Ansprüche zu unterstützen.
- **Unterstützung zur Teilnahme am Berufsleben**, insbesondere hinsichtlich der Suche und Wahrnehmung von Arbeits-, Bildungs- und Ausbildungsangeboten.
- **Unterstützung bei der Herstellung sozialer Kontakte** u. a. auch im Freizeitbereich, zumal Freizeitverhalten und soziale Kontakte im delinquenznahen Milieu die Legalbewährung erschweren können.
- **Vermittlung** an kompetente Unterstützungsressourcen beispielsweise im Kontext von Sucht und Verschuldung. Diese Problemlagen müssen nichts direkt oder ursächlich mit der Delinquenz zu tun haben, oft ist aber der Zugang zum Regelhilfesystem für straffällig gewordene Menschen schwieriger – nicht nur bei Inhaftierung.
- **Persönliche Hilfen, Unterstützung und Begleitung in Krisensituationen**, die dazu gegebenenfalls frühzeitig sensibel wahrgenommen werden müssen, ohne dass sich die Hilfe aufdrängt.

- **Unterstützung bei der Übernahme von Verantwortung für eigenes Verhalten** als Voraussetzung der Verhaltensänderung beispielsweise nach Delikten im Kontext von häuslicher Gewalt, Kindesmissbrauch und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.
- **Unterstützung bei dem Erwerb von mehr Selbstsicherheit, Solidarität, Konflikt- und Bindungsfähigkeit** sowie **Frustrationstoleranz**, um im Alltag handlungsfähig zu bleiben und Vor- und Nachteile unterschiedlicher Verhaltensalternativen abwägen und entsprechend handeln zu können. Solche persönlichen und sozialen Kompetenzen müssen dabei immer im Kontext der spezifischen Biografie und der gesellschaftlichen Anforderungen gesehen werden.
- **Gesellschaftliche Bemühungen, Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit** für mehr Toleranz gegenüber Personen mit abweichendem Verhalten, Delinquenz und für Randgruppen-Integration sowie Entstigmatisierung.

Es versteht sich von selbst, dass all diese Elemente nur dann Resozialisierungshilfen sind, wenn es dafür einen Bedarf gibt und der Klient oder die Klientin eine solche Hilfe will. Auf die darüberhinausgehenden kontrollierenden Aspekte im Kontext der Resozialisierung, deren Institutionen und dort tätigen Fachkräfte wird in den Lektionen 5 sowie 8 bis 11 ausführlich eingegangen. Die Aufzählung macht auch deutlich, dass es bei den Hilfen zur Resozialisierung häufig darum geht, vor allem Stigmatisierungen und (soziale) Ausgrenzungen zu vermeiden oder zu vermindern. Gut verstandene Wiedereingliederungshilfen, die die Ursachen der Kriminalisierung, die Institutionen sozialer Kontrolle und die Methoden der Sozialen Arbeit kennen, versuchen früh genug, der Desintegration entgegenzuwirken und schwierige Phasen und Krisen zu überbrücken, so dass der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglichst wenig entgegensteht. Das mag dem klassischen Bild der Resozialisierung »des Verbrechers nach langjährigen Haftstrafen« aus den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts widersprechen, ist aber einer Kriminologie, die die Instanzen sozialer Kontrolle und Stigmatisierungsprozesse im Blick hat, und dem aktuellen Stand professioneller Sozialer Arbeit geschuldet, die das Individuum nicht als passive_n Hilfeempfänger_in

oder gar Objekt einer besserwissenden und moralisch überlegenen Fürsorge sieht. Gleichwohl soll schon in dieser ersten Lektion darauf hingewiesen werden, dass viele Institutionen und Personen, die Hilfen zur Resozialisierung anbieten, Teil des Strafjustizsystems sind, worauf in den folgenden Kapiteln ausführlich eingegangen wird. Gerade deshalb hängt die Bedeutung des Begriffs der Resozialisierung sehr konkret von den jeweiligen kriminalpolitischen Kontexten ab (siehe oben), und von den Fachkräften der Sozialen Arbeit ist diesbezüglich Transparenz hinsichtlich Ihres Auftrags und ihrer Ziele zu verlangen.



Hinweise auf weiterführende und vertiefende Literatur

- Cornel, H. (2008): Resozialisierung, in: Maelicke, B. (Hrsg.): Lexikon der Sozialwirtschaft, Baden-Baden, S. 841–842
- Cornel, H. (2013): Soziale Gerechtigkeit durch Resozialisierung – Übergänge für Straffällige gestalten statt vermehrter Ausgrenzung und Marginalisierung, in: DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (Hrsg.), Krise der sozialen Gerechtigkeit – Herausforderung für Kriminalpolitik und Soziale Arbeit mit Straffälligen, Köln, S. 12–35
- Cornel, H. (2018a): Begriff der Resozialisierung, in: Cornel, H./Kawamura-Reindl, G./Sonnen, B.-R. (Hrsg.), Resozialisierung. Handbuch, 4. Auflage, Baden-Baden, S. 31–62
- Hassemer, W. (1982): Resozialisierung und Rechtsstaat, in: Kriminologisches Journal, S. 161–166
- Kawamura-Reindl, G./Schneider, S. (2015): Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen, Weinheim und Basel, S. 67–70
- Plemper, B. (1979): Resozialisierung als Emanzipation, in: Bewährungshilfe, S. 137–144
- Quensel, S. (1975): Wissenschaftliche Aspekte der Resozialisierung unter Freiheitsentzug, in: Deutsche Akademie für medizinische Fortbildung (Hrsg.), Jugendkriminalität und Resozialisierung, Kongreßbericht, Kassel, S. 52–59

-
- 2 Zuerst wurde er von Karl Liebknecht verwendet und später von Hans Ellger in den Fachdiskurs eingeführt; vgl. Liebknecht 1971 (Erstveröffentlichung 1918), S. 395 und Ellger 1922, S. 17 u. 39f.
 - 3 Durkheim 1968 (Erstveröffentlichung 1895).
 - 4 Auf die Strafligitimationen der gerechten Vergeltung im Sinne Kants und Hegels wird in Lektion 2 noch eingegangen werden (► [Lekt. 2](#)). Aus dem Ziel des Ersatzes ergibt sich nicht notwendigerweise, dass Resozialisierung ihrerseits eine Strafe legitimieren kann – es lassen sich auch andere Konsequenzen des Rechtsbruchs denken und begründen (vgl. dazu auch ► [Lekt. 15](#)). Immerhin geht es aber auch um eine Strafligitimation und einen kriminalpräventiven Zweck.
 - 5 Ob und gegebenenfalls inwieweit tatsächlich Resozialisierung Strafe und Freiheitsentzug legitimieren kann, wird in Lektion 2 ausführlich thematisiert (► [Lekt. 2](#)).

- 6 So schon Deimling 1968, S. 251f.
- 7 So die Kritik von Lamott 1984, S. 22 u. 48f.
- 8 Deimling 1968, S. 257 und Schüler-Springorum 1969, S. 158.
- 9 Maelicke 2002, S. 785; Cornel 2008, S. 84; Cornel 2018a, S. 31ff. So auch der Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung, hrsg. vom Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz, Berlin 2001, S. 36.
- 10 Zur Geschichte des Begriffs und den Gründen für die steigende Bedeutung in der bundesdeutschen Kriminalpolitik vgl. Cornel 2018a, S. 34ff. Auf die Entwicklung der fachlichen Sozialarbeit und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als wichtige Momente in diesem Prozess wird in den folgenden Lektionen noch eingegangen werden.
- 11 Grotius 1950, S. 330; Schüler-Springorum 1969, S. 158. Schüler-Springorum weist auf den mitteldeutschen Zusammenhang von ›bessern‹ und ›büßen‹ hin, ein Aspekt, der häufig ausgeblendet bleibt.
- 12 Radbruch 1952, S. 155.
- 13 Müller-Dietz 1967, S. 294 und Schüler-Springorum 1969, S. 166.
- 14 Krebs 1970, S. 156 und Deimling 1968, S. 259.
- 15 Dies entspricht dem englischen Sprachgebrauch, wird in Deutschland aber ausschließlich im Kontext gesundheitlicher Einschränkungen verwandt.
- 16 Calliess/Müller-Dietz 2005, § 2 Rn. 1
- 17 So auch Feest/Lesting 2012, S. 17 und Cornel 2018a, S. 49.

Lektion 2: Mit welcher Zielsetzung und zu wessen Nutzen sollte Resozialisierung betrieben werden?

In der ersten Lektion ging es um die Bedeutung des Begriffs und den Inhalt der Resozialisierung (► [Lekt. 1](#)), wobei schon darauf hingewiesen wurde, dass diese Inhalte und auch die Arbeitsweisen von den kriminalpolitischen Kontexten abhängen. Dieser Bezug zu Delinquenz, Kriminalpolitik und verschiedenen Institutionen der Strafjustiz macht deutlich, dass Resozialisierung nicht ausschließlich mit dem Ziel eines besseren Lebens der Klienten und Klientinnen betrieben wird, also zur Lebenslagenverbesserung und zum Erwerb weiterer sozialer Kompetenzen, sondern auch der Kriminalprävention dienen soll. Es wird ein zentrales Anliegen dieses Buches sein, einerseits diese doppelte hochkomplexe Zielsetzung zu thematisieren und es als einen professionellen Standard anzusehen, dies nicht aus dem Auge zu verlieren und für den Klienten oder die Klientin transparent zu machen, und andererseits darauf zu bestehen, dass Resozialisierung durch Soziale Arbeit auch wirklich deren Professionsverständnis entsprechend handelt. Darauf wird insbesondere in Lektion 4 eingegangen werden (► [Lekt. 4](#)).

Im Prozess der Resozialisierung spielen sehr unterschiedliche Interessen eine Rolle. Der Staat, dessen Verbote und Gebote u. a. durch die Strafgesetze normiert werden, fordert vor allem die Einhaltung dieser Gesetze und bezüglich straffällig gewordener Personen die zukünftige Legalbewährung bzw. die Vermeidung der so genannten Rückfälligkeit. Rückfallvermeidung im Sinne von Spezialprävention gilt heute als wesentlicher Strafzweck, woraus allerdings nicht der Umkehrschluss gezogen werden darf, dass die Vermeidung zukünftiger

Straftaten durch einen bereits verurteilten Täter oder eine Täterin vornehmlich durch Strafvollstreckung erfolgen muss oder dass diese Zielsetzung die Strafe selbst legitimiert. Dies wird später in dieser Lektion noch erörtert werden.

Nicht nur der Staat und sein Strafrechtssystem haben ein Interesse daran, dass sich Straftaten nicht wiederholen. Der Rechtsfriede in einer Gesellschaft selbst ist ein hohes Gut in dem Sinne, dass die Gesellschaftsmitglieder nicht ständig in der Angst leben, dass ihr Leben, ihre Gesundheit, ihre Freiheit, ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und ihr Eigentum bedroht werden. Und selbstverständlich ist es im Interesse aller potenziellen Opfer von Straftaten, dass diese möglichst nicht geschehen und sich nicht wiederholen. Das Ziel der erfolgreichen Kriminalprävention ist also ein breit geteiltes, wenn man auch differenzieren muss hinsichtlich der verschiedenen Rechtsgüter und konkreten Fallgestaltungen. Daneben gibt es Deliktsbereiche, in denen das bedrohte Rechtsgut und betroffene Opfer kaum zu definieren sind wie z. B. das Betäubungsmittelrecht bzw. Drogenstrafrecht. Immerhin 6551 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte (12,9 % von 50.957) waren am 31. März 2018 wegen Betäubungsmittelkriminalität inhaftiert, oft im Kontext eigenen Konsums und eigener Suchtprobleme.¹⁸

Auch das Interesse der Täter und Täterinnen selbst an einer Resozialisierung ist komplex. Einerseits hatte sich der Delinquent oder die Delinquentin ja für die Ausführung der Straftat entschieden (wie bewusst das auch immer gewesen sein mag und wie auch immer die Ausgangssituation und Begleitumstände waren), und jegliche Art von Kriminalprävention möchte dazu führen, dass dies nicht erneut geschieht. Manche Delikte bringen Vorteile für den Täter oder die Täterin, auf die in Zukunft verzichtet werden soll. Der gesellschaftliche Konsens über die gewünschte Gültigkeit und Anwendung strafrechtlicher Normen mag je nach Delikt unterschiedlich hoch sein und der Täter oder die Täterin mag diesen Konsens teilen oder nicht – von ihm oder ihr verlangt das Strafgesetz, sich künftig an die Normen zu halten und insoweit sein oder ihr Verhalten zu ändern. Bei der Tötung eines Menschen und dem Kindesmissbrauch ist der gesellschaftliche Konsens hoch,¹⁹ die Möglichkeiten der Neutralisierung des Unrechts²⁰ durch den Täter oder die Täterin sind

gering und entsprechend vehement und deutlich wird die Forderung nach Verhaltensänderung vorgebracht. Trotz dieser klaren rechtlichen und moralischen Bewertung der Taten, muss festgehalten werden, dass die Vermeidung der Rückfälligkeit vom Täter oder der Täterin etwas verlangt, zu dem er bzw. sie möglicherweise aufgrund eigener Entscheidungen nicht willens oder in der Lage war. Das gilt beispielsweise auch für Straftaten, die zu einem Vermögenszuwachs bei der straffällig gewordenen Person führten. Es mag trivial klingen, aber das Unterlassen solcher Delinquenz führt zu Nachteilen – freilich solchen, die Staat und Gesellschaft fordern, die dem Rechtsfrieden und Zusammenleben der Menschen dienen und durch die Vorteile des Rechteinhabers oder der Rechteinhaberin mehr als aufgewogen werden, wenn dieser nun nicht mehr bestohlen, beraubt oder betrogen wird. Andererseits bringt eine erfolgreiche Resozialisierung im Sinne einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft für die straffällig gewordene Person auch viele Vorteile mit sich. Das beginnt beim Ausbleiben von Stigmatisierungen und Sanktionierungen als ihren nachteiligen Folgen, geht über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und Wohlstand bis zur verbesserten Gesundheit mit weniger Lebensrisiken und Scham, wie sie häufig bei Straftätern und Straftäterinnen festzustellen sind. Neben diesen beiden Aspekten sollte auch beachtet werden, dass Verhaltensänderungen, die oft mit Einstellungsänderungen einhergehen müssen, selbst mit Mühen und Aufwand, manchmal auch mit Kränkungen verbunden sind. Aus all diesen Gründen kann die Einstellung von straffällig gewordenen Menschen bezüglich ihrer eigenen Resozialisierung ambivalent sein.

Niemand darf zur Resozialisierung gezwungen werden – sie ist grundsätzlich freiwillig und eine erzwungene Wiedereingliederung wäre auch nicht Erfolg versprechend.²¹

»In vielen Veröffentlichungen der letzten Jahre ist statt von Resozialisierung nur noch von **Resozialisierungshilfen** oder **Resozialisierungsangeboten** die Rede – Ergebnis einer Sensibilisierung für die Rechte der Kriminalisierten und eines Bemühens um Präzisierung eines Begriffs, die sich auch in der Praxis durchsetzen muss.«²²

Dies heißt aber erstens nicht, dass der Staat auf die Einhaltung seiner Normen verzichten wird, wobei es ihm egal sein muss, aus welchen Gründen die Normen befolgt werden. Dies kann eine moralische Überzeugung sein, der Respekt vor den Rechtsnormen oder auch nur die Angst vor Konsequenzen und Sanktionen.

Zweitens bedeutet das auch nicht, dass die notwendige Freiwilligkeit der Mitwirkung an Prozessen der Resozialisierung nicht gleichwohl institutionell durch Zwangskontexte gerahmt wird. Darauf wird in Lektion 5 ausführlich eingegangen (► [Lekt. 5](#)). Ein_e Gefangene_r muss beispielsweise niemandem im Strafvollzug und auch keinem Mitglied der Strafvollstreckungskammer sagen, wie er_sie nach seiner_ihrer Haftentlassung seine_ihre Schulden bezahlen will, wo er_sie wohnen und was er_sie arbeiten wird. Die Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Strafrestaussatzung zur Bewährung sinkt dadurch aber beträchtlich. Personen, die unter Bewährungsaufsicht stehen, müssen sich entsprechend den Weisungen regelmäßig bei ihrem Bewährungshelfer oder ihrer Bewährungshelferin melden, wenn sie nicht das Risiko eingehen wollen, dass die Strafaussatzung zur Bewährung widerrufen wird. Inwieweit sie darüber hinaus im Gespräch an ihrer Resozialisierung mitwirken und ob sie Hilfen annehmen, kann und darf nicht erzwungen werden.

Drittens ist schon hier festzustellen, dass aufgrund der Ambivalenz einerseits und der notwendigen Freiwilligkeit der Annahme von Hilfe und Unterstützung zur Resozialisierung andererseits die Motivierung der Klienten und Klientinnen eine große Rolle spielt. Sie ist Teil des methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit zur Resozialisierung. Darauf wird in den späteren Lektionen noch mehrfach eingegangen werden. Dass der Auftrag der Sozialen Arbeit selbst in ihrem Selbstverständnis, nämlich zur sozialen Gerechtigkeit beizutragen, menschenrechtsorientiert und Lebenslagen verbessernd zu sein, zur Motivation beitragen kann, muss sicher nicht weiter ausgeführt werden, ist aber in späteren Lektionen immer wieder konkret ein Thema.

Zur Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung einer Straftat und zur Herstellung des Rechtsfriedens gegebenenfalls auch Schadenswiedergutmachung und eine Professionelle Opferhilfe gehören, die nach den Bedürfnissen der Opfer deren Sicherheit und

Sicherheitsgefühl wiederherstellen und sie bei der Bewältigung der Straftat unterstützen, um weitere Belastungen und insbesondere sekundäre Viktimisierungen zu vermeiden. Dieses wichtige Thema – mit zahlreichen Bezügen zur Täter_innen bezogenen Resozialisierung – kann hier nicht vertieft, soll aber unbedingt den Lesern und Leserinnen anempfohlen werden.²³

Im Folgenden soll das Verhältnis von Resozialisierungshilfen, Kriminalprävention und sozialrechtlich normierten Hilfen kurz beleuchtet und vertieft werden. Wenige Jahre nachdem in den 60er und 70er Jahren des letzten Jahrhunderts das Paradigma der Resozialisierung immer deutlicher in den Vordergrund des wissenschaftlichen Diskurses und der kriminalpolitischen Debatten rückte, gab es zu Recht Kritik daran, dass es häufig weniger um wirksame Angebote für Resozialisierungshilfen ging und mehr um eine neue Legitimation des Strafens und insbesondere der Freiheitsstrafen. Kritisiert wurde eine Resozialisierungsideologie, die das langfristige Wegsperrn von Menschen zu Strafzwecken nun mit der Notwendigkeit von deren Behandlung begründete, ohne diese Notwendigkeit selbst zu erklären und auf Möglichkeiten der Wiedereingliederung einzugehen, die mit weniger Eingriffen in Grundrechte verbunden sind, wie beispielsweise ambulante Hilfen.²⁴

Es ist deshalb deutlich zu unterscheiden zwischen Angeboten zur Resozialisierung, die einen kriminalpräventiven Effekt haben sollen und sich u. a. auch auf Gefangene beziehen können, und einer Ideologie, die die Zielsetzung der Resozialisierung straffällig gewordener Menschen zur Legitimation der Freiheitsstrafe missbraucht. Diese klare analytische Trennung schließt nicht aus, dass die Zeit der Strafvollstreckung für Resozialisierungshilfen genutzt wird. Aber es wäre eine Täuschung, wenn man behauptete, dass sich die Dauer der Freiheitsstrafen und die Gefängnisgebäude mit ihren Sicherungen vor allem an den Erfordernissen der Resozialisierung ausgerichteten.

Auf die Möglichkeiten der neueren Landesstrafvollzugsgesetze, des offenen Vollzugs und der Strafrestaussatzung zur Bewährung wird in

den Lektionen 9 und 10 vertiefend eingegangen werden (► [Lekt. 9](#); ► [Lekt. 10](#)).

Resozialisierungshilfen können, wie schon in Lektion 1 kurz dargelegt, auf sehr verschiedenen Ebenen Hilfe leisten (► [Lekt. 1](#)). Der spezialpräventive Zweck in dem oben beschriebenen Sinn begründet dies. Völlig unabhängig davon haben straffällig gewordene Menschen selbstverständlich einen Anspruch auf Soziale Hilfen, Unterstützungsleistungen, Krisenintervention und persönliche Beratung auch dann, wenn dies nicht mit dem Ziel der Wiedereingliederung zu begründen ist bzw. kriminalpräventiv wirkt oder wirken soll. Der Anspruch auf Soziale Hilfen und Soziale Arbeit ist aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes abgeleitet und insofern bedarf es nicht einer weiteren Zweckbestimmung.²⁵

Gustav Radbruch, Rechtsphilosoph, Strafrechtslehrer und ehemaliger Reichsjustizminister während der Weimarer Republik (1921–1922 und 1923) forderte als Ziel der strafrechtlichen Entwicklung ein Strafgesetzbuch ohne Strafen und etwas Besseres als das Strafrecht.²⁶ Mit dem kriminalpräventiven Strafzweck der Resozialisierung lässt sich nach dieser Auffassung eine Freiheitsstrafe nicht legitimieren. Auf die Straflegitimationen soll im Folgenden eingegangen werden.

Das Strafrecht und die Freiheitsstrafe wurden im Laufe der Jahrhunderte sehr unterschiedlich begründet und zu legitimieren versucht.²⁷ Wenn es in diesem Kapitel um die Zielsetzungen der Kriminalprävention, also eine Strategie der sozialen Kontrolle durch Resozialisierung geht, dann kann man diesen strafrechtlichen Kontext nicht ignorieren – weder historisch noch (verfassungs-)rechtlich und auch nicht empirisch. Denn wenn eine Maßnahme oder auch ein freiwilliges Angebot der Resozialisierung mit einer kriminalpräventiven Wirkung, mit dem Nutzen für den Rechtsfrieden, den Rechtsgüterschutz und die Vermeidung von Kriminalitätsopfern begründet wird, dann muss eine solche Wirkung auch mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eintreten.

Das Strafrecht selbst ist sich seiner Bedeutung für den Schutz des Rechtsfriedens und wichtiger Rechtsgüter sicher, obwohl der Bezug auf diesem Zweck in der Geschichte des Strafrechts lange Zeit geradezu verpönt war. Die absoluten Straftheorien Kants und Hegels im 19.

Jahrhundert, als das deutsche Strafgesetzbuch und seine Vorläufer Gestalt annahmen, leiteten das Recht des Strafens allein metaphysisch ab als Vergeltungsstrafrecht.²⁸ Der Zweckgedanke war ihnen – so führten sie es jedenfalls selbst aus – zuwider oder zumindest nicht strafbegründend. Das Strafrecht müsse dem kategorischen Imperativ folgen und dieser schließe jegliche Nützlichkeitserwägungen aus.²⁹

Nach der Auffassung Kants folgt der Mensch seinem von allen Nützlichkeitsrücksichten gelösten Strafrecht in autonomer und deshalb notwendig freier Entscheidung.³⁰ An anderer Stelle führt er aus, dass der Vollzug der Strafe einen Zweck verfolgen dürfe, die Strafe dürfe aber nicht deshalb verhängt werden.³¹

Das absolute Strafrecht mit seinem Vergeltungsgedanken verstand sich auch als Schutz vor staatlicher Willkür. Ungleichbehandlung bei gleichem Unrecht und ein Übermaß an staatlicher Reaktion auf Straftaten sollten vermieden werden. Allerdings bezog Kant die Freiheitsrechte nur auf die so genannten Haushaltsvorstände, nicht jedoch auf Frauen, Kinder, Dienstboten und Handwerksgesellen sowie nichteheliche Kinder (auch als Erwachsene), denn sie seien außerhalb des Gesetzes geboren und könnten deshalb nicht dessen Schutz in Anspruch nehmen.³² Rechtsstaatlichkeit und Gleichheit vor dem Gesetz aller Rechtssubjekte stellen wir uns heute sicher anders vor.

Hegel definiert die Strafe als gewaltsame Weise, durch die »die unrichtige Form der Individualität abgestreift wird.«³³ Für ihn willigt der Straftäter allein durch den Bruch des Strafrechts in seine eigene Bestrafung ein.³⁴ Indem er eine Straftat begeht, möchte er auch eine Strafe haben, die als Äquivalent die Straftat vergilt. Für ihn ist eine Straftat die Negation des Rechts und die darauf folgende Strafe die Negation der Negation des Rechts und damit deren Aufhebung.³⁵ Hegel meint, dass noch vor der Berücksichtigung von Strafzwecken wie beispielsweise die Abschreckung oder Besserung der Täter die gerechte Strafe als solche feststehe.³⁶ Wer heute dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und den Menschenrechten verpflichtet ist, wird wohl eher fordern, dass das Zufügen von Leid und Übel durch die Kriminalstrafe einen positiven gesellschaftlichen, unabdingbaren Zweck erfüllen müsse, noch bevor über die gerechte Verteilung solcher Strafen befunden wird.³⁷ Die Frage der Gleichbehandlung ist damit

nicht obsolet, sondern spielt im Strafrecht des demokratischen Rechtsstaats eine große Rolle und sei es nur um das Unrecht der Tat und dessen Ausmaß öffentlich festzustellen. Wie könnte man ansonsten beispielsweise die Verurteilung eines 95-jährigen KZ-Aufsehers wegen hundertfachem Mord begründen, der 60 Jahre unauffällig und gesellschaftlich integriert lebte? Resozialisiert muss diese Person nicht werden und dennoch bedarf es eines Urteils, dessen Unwerturteil nicht dadurch geringer ausfällt, weil die Taten erst 50 Jahre später aufgedeckt werden, als bei einem Mittäter.³⁸ Die Gesellschaft, das internationale Völkerrecht und insbesondere die Angehörigen der Opfer bedürfen dieser Kenntlichmachung des Unrechts und der Bekräftigung der Auffassung, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter keinen Umständen geduldet werden.

Resozialisierung im Kontext von Kriminalpolitik und Strafrecht muss sich auch heute noch in ihrer Zielsetzung und Begründung mit absoluten Straftheorien auseinandersetzen, die im Strafgesetzbuch und punitiven Einstellungen der Bevölkerung tiefe Spuren hinterlassen haben, zumal sie sich auf uralte archaische Strafbedürfnisse stützen. Egal ob es um die zu ergreifenden Maßnahmen des Jugendstrafrechts gem. § 38 Abs. 2 JGG (Jugendgerichtsgesetz), Angebote zur Resozialisierung im Strafvollzug oder im Rahmen der Bewährungshilfe geht – immer wieder wird den fachlich begründeten Handlungskonzeptionen zur Resozialisierung entgegengehalten, dass dies ja keine Strafen seien, die dem Unrecht der Tat entsprächen. Zur Verunsicherung hinsichtlich des Ziels der Resozialisierung zum Zwecke der Kriminalprävention haben nicht nur alte Strafadeologien und sich ständig reproduzierende impulsive archaische Strafwünsche beigetragen, sondern auch so genannte Vereinigungstheorien,³⁹ die suggerieren, man könne zugleich ›gerecht vergelten‹ und spezialpräventiv erziehen, integrieren und resozialisieren. Auf dieses Spannungsverhältnis wird noch weiter eingegangen werden, zumal auch die Tradition der Pädagogik nicht frei ist von Strafen und Zwangswirkungen und deshalb sehr empfänglich war für allerlei Kombinationen und Vermengungen.

In der Geschichte des Strafrechts spielte seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts auch die Generalprävention im Sinne des psychologischen Zwangs⁴⁰ durch Abschreckung eine große Rolle.⁴¹ In den überfüllten